

Geschäftsnummer:
11 O 216/12

Eingegangen auf der
Geschäftsstelle am
17.01.2013, 8.00 Uhr



Anstelle der Verkündung
zugestellt an
Kläg. Vertr. am:

Landgericht Stuttgart

11. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Anerkenntnis-Urteil gem. § 307 Satz 2 ZPO

verbraucherzentralen

Bundesverband

25. Jan. 2013

EINGEGANGEN

Im Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
-Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.-
vertreten durch d. Vorstand Gerd Billen
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

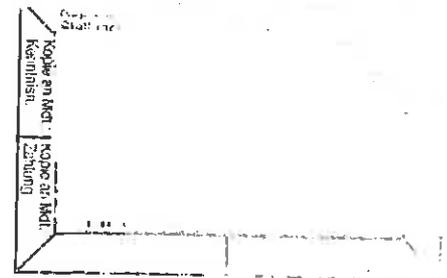
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Reader's Digest Deutschland
Verlag Das Beste GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer
Vordernbergstr. 6, 70191 Stuttgart

- Beklagte -



)

wegen Unterlassung

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung am
16. Januar 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Vereinbarungen über die Teilnahme an einem Gewinnspiel mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der werblichen Ansprache des Verbrauchers sowie der Übermittlung der Daten an Dritte als Einwilligung zu berufen:

Gelegentlich geben wir Adressdaten (nur Name und Anschrift) an solche befreundete Unternehmen zu Werbezwecken weiter, die sich den Standards des Deutschen Dialogmarketing Verbandes, Wiesbaden, unterziehen. Sie können der Weitergabe bzw. der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Hierzu senden Sie uns bitte eine schriftliche Mitteilung unter Beifügung des Werbematerials.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.09.2012 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Ausgefertigt:
Stuttgart, 17.01.2013

der Geschäftsstelle

